

# Verordnung über die Kommission Challenge

Kommissionsverordnung Challenge; RSVSETH 22.01

*Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:*

## 1. Zweck

### Art. 1 Zweck

Die Kommission "Challenge" bezweckt:

- a. die Durchführung eines Schneesportwochenendes in Zusammenarbeit mit den für Challenge verantwortlichen Studierenden an der EPF Lausanne, um Studierende der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen zusammenzubringen;
- b. die Organisation weiterer Anlässe im Zusammenhang mit dem Schneesportwochenende unter dem Jahr im Umfeld der ETH Zürich;
- c. den aktiven Austausch mit den ehemaligen Teilnehmenden, ehemaligen OKs und der ChallengeX Gruppierung der ETH Alumni.

## 2. Kommissionsorgane

### Art. 2 Kommissionsvorstand

<sup>1</sup> Das Präsidium setzt sich aus einem Co-Präsidium aus zwei Personen zusammen.

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus maximal sechzehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

<sup>3</sup> ...<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Die reguläre Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, ausgenommen sind die Vorstände im Ressort Accueil und das Präsidium, deren Amtsperiode ein Jahr beträgt.

<sup>5</sup> Alle Vorstandsmitglieder müssen VSETH-Mitglieder oder Alumni bzw. Alumnae einer Institution des ETH-Bereichs sein.

<sup>6</sup> Die zwei Personen im Ressort Accueils Lausanne, welche von den verantwortlichen Studierenden an der EPF Lausanne gewählt werden, sind nicht Teil des Kommissionsvorstandes.

<sup>7</sup> Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

---

<sup>1</sup>Aufgehoben durch den Beschluss des VSETH-Vorstands in Traktandum 9. in der Sitzung vom 09.05.2023 ([Antrag](#), [Protokoll](#)), mit Wirkung seit 10.05.2023.

### **Art. 3 Weitere Kommissionsorgane**

Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

## **3. Aufgaben**

### **Art. 4 Tätigkeit**

- <sup>1</sup> Die Kommission organisiert Veranstaltungen gemäss dem in Art. 1 formulierten Zweck.
- <sup>2</sup> Die Kommission befolgt die Bestimmungen in den "Regelungen zur Durchführung des Challenge EPFL-ETHZ". Detaillierte Ausführungsbestimmungen zur Durchführung des Schneessportwochenendes finden sich in der Challenge Charta, welche gemeinsam mit den für Challenge verantwortlichen Studierenden an der EPF Lausanne festgelegt wird.
- <sup>3</sup> Die Kommission ist jedes zweite Jahr für die Durchführung des Schneessportwochenendes verantwortlich.
- <sup>4</sup> Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
- <sup>5</sup> Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und der EPF Lausanne.

### **Art. 5 Zusammenarbeit**

Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Studierenden, die an der EPF Lausanne für Challenge verantwortlich sind, und der ChallengeX Gruppierung der ETH Alumni bemüht.

### **Art. 6 Finanzielle Mittel**

- <sup>1</sup> Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
- <sup>2</sup> Die Kommission bemüht sich um die Erschliessung externer finanzieller Quellen.
- <sup>3</sup> Die Kommission strebt eine Unterstützung durch die ETH Zürich, den ETH-Rat und die EPF Lausanne an.

## **4. Schlussbestimmungen**

### **Art. 7 Revisionsbestimmungen**

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

### **Art. 8 Version**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
- <sup>2</sup> Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.